

Satzung des OM e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.9.2015 in Berlin

Geändert auf der Vorstandssitzung am 28.11.2015 in Berlin

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Vereinszweck / Ziele und Aufgaben des Vereins	1
§ 3	Ehrenamtliche Tätigkeiten des Vereins	1
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Mitgliedsbeitrag	2
§ 6	Organe des Vereins	2
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Vorstand	3
§ 9	Kassenprüfung / Revision	4
§ 10	Satzungsänderungen und Auflösung	4
§ 11	Anmeldung beim Vereinsregister	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "OM e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck / Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es, Erkenntnis, inneres Wachstum, Lebendigkeit, Wohlbefinden und Entspannung seiner Mitglieder durch Meditation zu fördern. Hierfür organisiert der Verein regelmäßige Meditationsveranstaltungen sowie in unregelmäßigen Abständen auch Sonderveranstaltungen, wie z. B. Meditationstage oder -Wochenenden.

Die Vereinsstruktur soll den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Mitglieder fördern. Unser Verein ist offen dafür, dass jede/r unsere Meditationstechniken ausprobieren kann.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeiten des Vereins

1. Da die Tätigkeit im Verein im Wesentlichen ehrenamtlich erfolgt, ist ein persönliches Engagement der Mitglieder des Vereins in allen Bereichen der Vereinstätigkeit wünschenswert.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die oben genannten, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - 2.1 Die reguläre Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung vorbehaltlich eines Einwandes durch den Vorstand auf seiner nächstfolgenden Sitzung.
 - 2.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Berufung von Ehrenmitgliedern (beitragsfrei).
 - 2.3 Menschen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, können als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder verfügen über kein Stimmrecht und beeinflussen nicht die Anwesenheitsquoten gemäß § 7 der Satzung. Fördermitglieder können auf Antrag zu regulärer Mitgliedschaft wechseln.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der differenzierten Mitgliedsbeiträge richtet sich nach Einkommen und der Art der Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. In Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag durch überdurchschnittliches Einbringen von persönlichem Arbeitseinsatz erlassen werden. Über diese Möglichkeit entscheidet der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig ab Eintritt in den Verein und monatlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. KassenprüferIn

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - j. Wahl des/der KassenprüferIn(nen)
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes darf auch durch seinen Vertreter ausgeübt werden.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder (2. Stellvertreter, Schriftführer, 2. Schriftführer) benennen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands können während ihrer Amtszeit durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen. Außerdem kann der Vorstand Mitarbeiter beschäftigen. Die Tätigkeit der Beschäftigten ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet und entspricht den Bestimmungen, die die Satzung über die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung enthält.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch in elektronischer Form, durch Email-Rundschreiben, gefasst werden.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren / elektronisch zu speichern. Mitglieder können die Beschlüsse auf Anfrage einsehen.

§ 9 Kassenprüfung / Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlussberichtes und berichten der Mitgliederversammlung.

Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf Beschluss des Vorstandes an eine Institution, die den Interessen und Zielen des Vereins am ehesten entsprechen, übergeben.

§ 11 Anmeldung beim Vereinsregister

Die Satzung soll dem Vereinsregister Berlin zur Eintragung des Vereins vorgelegt werden.